

**Hinweise
zum Einkommens- und Vermögenseinsatz
bei der Inanspruchnahme von
Fahrdiensten zur Beförderung von Menschen mit Behinderungen**

Die Inanspruchnahme eines Fahrdienstes zur Beförderung von Menschen mit Behinderungen stellt eine Eingliederungshilfe im Sinne des Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX – dar. Für diese Leistungen ist grundsätzlich Einkommen und Vermögen einzusetzen. Ab dem 01.01.2020 gelten neue, deutlich erhöhte Freigrenzen.

Einkommenseinsatz

Ab dem 01.01.2020 müssen Sie nur dann zu den Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Fahrdiensten beitragen, wenn Ihr eigenes monatliches Einkommen mehr als 1.950 Euro brutto beträgt (§§ 135 ff. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX).

Vermögenseinsatz

Ab dem 01.01.2020 müssen Sie für die Inanspruchnahme von Fahrdiensten Ihr Vermögen nur dann einzusetzen, wenn Ihr Barvermögen und Ihre sonstigen Geldwerte (z.B. Bankguthaben, Schecks, Sparbücher) 57.330 Euro übersteigen.

Ihre Mitwirkungspflichten

Sie sind gesetzlich zur Mitwirkung verpflichtet, wenn Sie Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen (§ 60 ff Erstes Buch Sozialgesetzbuch, SGB I).

Bitte informieren Sie Ihr örtliches Sozialamt, wenn

- Sie über ein monatliches Einkommen von mehr als 1.950 Euro brutto verfügen oder
- Ihr Vermögen über 57.330 Euro liegt.